

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der Ortsgemeinde Fohren-Linden

vom 10.08.2000 in der Fassung vom 16.09.2002

Nr. I. 2 der Anlage geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 16.09.2002



Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.07.1987 und die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.06.1994 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Fohren-Linden, den 10.08.2000

(Werner Zang)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|---|---------------|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | | 150,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 75,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | | 300,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 150,00 € |
| 2. Liefern von Tretplatten als Grabbegrenzung | | 160,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | | 150,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 75,00 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung lässt die Ortsgemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|---|---------------|-----------|
| 1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben | | 200,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 100,00 € |
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) so werden für jeden angefangenen Tag erhoben | | 70,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 35,00 € |
| 3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben | | 70,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 35,00 € |
| 4. Die Reinigung der Leichenhalle ist von den Angehörigen des Verstorbenen vorzunehmen. Wird die Reinigung nicht vorgenommen, lässt die Ortsgemeinde diese durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | | |